

Verwaltungsgericht Cottbus
Vom-Stein-Straße 27
03050 Cottbus
Telefax: 0355 4991-6499
Doppelte Ausführung
AZ: VG 8 K 518/21

Von:
Marcel Langner

Sehr geehrte Vorsitzende Richterin, Sehr geehrte Kammer,
ich erhielt am 16.10.2021 Ihr Schreiben vom 12.10.2021 mit Anhang der Hochschule vom 06.10.2021 und Bitte um eventuelle Stellungnahme. Erneut vielen Dank für diese Möglichkeit. Meiner Interpretation der Aktenzeichen in Korrelation mit meinen Klageeinreichungszeitpunkten nach, erhält Ihre Kammer pro Monat ca. 90 neue Klagen. Ich versuche mich kurz zu fassen.

Hoher Verwaltungsaufwand

Die Hochschule weigert sich weiterhin nach dem von mir benannten Verfahren vom 26.06.2021 Auskunft zu erteilen. Nun nennt sie erstmalig einen Grund, mit dem sie versucht sich allen anderen meiner Argumente zu entziehen. Sie geht sonst auf keine meiner vielen anderen Einlassungen ein, warum eine Bild PDF Datei keine angemessene Auskunft nach AIG darstellt.

Tatsächlich bleibt ihr meiner Einschätzung nach nun nur noch die Kritik am von mir genannten Verfahren. Sie muss nun also etwas finden, warum es ihr unmöglich ist, dieses Verfahren zu durchlaufen. Dafür hat sie ja nur den Ausschlussgrund des hohen Verwaltungsaufwandes.

Soweit ich die Hochschule verstanden habe, bezieht diese sich auf meine folgenden Aussagen:

Mein Schreiben vom 26.06.2021:

„Zum Quellcode eines Programms gehören für mich alle Dateien und Ordner, mit denen eben jenes Programm zur erfolgreichen Ausführung gebracht werden kann, da alle diese Dateien dafür benötigt werden, die (automatische) Verwaltungshandlung überhaupt durchführen bzw. vollständig beschreiben zu können und damit auch erst einsehbar/überprüfbar machen.“

Mein Schreiben vom 08.08.2021:

„Eine Akteneinsicht nach AIG in Quellcode, kann doch in der Konsequenz nur dann vollständig sein, wenn die herausgegebenen Dokumente es dem Petenten (entsprechendes Fachwissen vorausgesetzt) erlauben, die darauf basierende Anwendung auch zur Ausführung zu bringen und so dessen Verhalten und Funktionsweise zweifelsfrei feststellen und nachweisen zu können. Nur so kann auch die Vollständigkeit überhaupt nachgewiesen werden.“

Mein Schreiben vom 05.09.2021:

„Bei großen Programmen, wie hier, macht/kann man das nicht, sondern führt es einfach aus und schaut was passiert.“

Diese Aussagen legt die Hochschule nun so aus, dass ich das Programm (so einfach) ja garnicht ausführen kann, da mir die dafür notwendige Infrastruktur (hier der LDAP Server) fehlen würde. Und um dem abzuhelpen müsste sie entsprechende Programmteile anpassen, so dass diese ohne LDAP Server funktionieren. Es ist schon sehr überraschend für mich, dass die Hochschule hier fast schon fürsorglich sicherstellen möchte, dass ich alles habe, was ich brauche, es ja aber leider an dem großen Aufwand scheitert.

Ich bin sicher mir fehlt noch viel mehr, als nur der LDAP Server. Es ist jedoch auch so, dass ich natürlich nur Akten im Sinne des AIG anfordern kann, die bereits existieren. Bereits damit fällt das Argument logisch in sich zusammen, da dieses ja dadurch zu verfangen versucht, wegen hohem Verwaltungsaufwand dem beantragten Verfahren nach §7 (3) AIG nicht folgen zu können. Das Argument ist damit schlicht sachfremd. Genauso hätte die Hochschule sonst damit argumentieren können, ob ich denn überhaupt genug Strom zur Verfügung habe oder einen Rechner, der schnell genug ist. Das weiß doch die Hochschule und auch die IT Kanzlei. Aber dann bestände eben keine Möglichkeit der Kritik am Verfahren nach §7 (3) AIG und dessen einzigen Ausschlussgrund des hohen Verwaltungsaufwandes mehr. Es erschüttert mich, dass sich das wertvolle Gericht mit solchen Versuchen der Verzögerung überhaupt beschäftigen muss.

Es steht der Hochschule im Rahmen des AIG aber auch sonst nicht zu Annahmen über die Fähigkeiten oder die vorhandene Infrastruktur des Petenten zu treffen und auf dieser Basis Auskünfte zu verweigern oder zu verändern. Sie hat die Pflicht die vorliegenden Akten nach AIG herauszugeben. Unverändert bzw. geschwärzt (nicht gelöscht) und vollständig. Ich will gerade nicht, dass Veränderungen am Quellcode vorgenommen werden. Ich will den Quellcode=die Akte genauso (bzw. nach meinem Verfahren geschwärzt nicht gelöscht), wie er auf der Festplatte liegt. Warum dies für eine Bild PDF Datei gerade nicht der Fall ist und mehr Aufwand, als eine gepackte ZIP Datei, habe ich bereits ausgeführt. Die Hochschule hat bisher immer Mehraufwand betrieben und diesen billigend in Kauf genommen. Der Aufwand, den die Hochschule bisher getrieben hat, übersteigt alles was ich jemals gefordert habe. Ich bin überzeugt dies nachweisen zu können, sobald meinen Anträgen stattgegeben wurde. Die Hochschule weiß natürlich auch, dass ich in der Lage sein werde, den Quellcode zur Ausführung zu bringen, sofern sie nach den Schritten 1-4 meines Verfahrens Auskunft erteilt. Und das will sie verhindern, da sich wie bereits ausgeführt die grundlegenden Ansichten der hier konkret Handelnden eben nicht geändert haben. Das werden sie auch nicht und die Hochschule wird weiterhin versuchen am Verfahren irgendwas zu finden und sich an einzelnen Formulierungen und Aspekten abarbeiten, um weiter zu verzögern.

Sonstige Äußerungen

Die Hochschule nennt überspezifiziert in 3 Backend und Frontend. Meiner Erfahrung nach deutet dies darauf hin, dass weitere von mir bisher nicht erkannte Quellcodeteile auch mit der digitalen Kontaktnachverfolgung im Zusammenhang stehen. Ich merkte ja bereits an, dass ich den Teil, der die Daten letztlich für das Gesundheitsamt extrahiert bisher nicht finden konnte. Ich erachte jedes von der Hochschule erstellte Programm, welches irgendwie der digitalen Kontaktnachverfolgung zuzurechnen ist als von meiner AIG Anfrage erfasst an. Siehe dazu auch Anlage 6 meiner Klageschrift.

Weiterhin kann ich aber auch technisch inhaltlich der Hochschule in ihren Erläuterungen 4+5 nicht folgen. Wenn innerhalb des Quellcodes Zugriff auf die hier genannten LDAP Server genommen wird, die sich logischerweise nur innerhalb des Hochschulnetzwerkes befinden, so geht dies aus dem Quellcode auch hervor. Dort steht quasi in Code: „Ich versuche nun den LDAP Server XXX zu erreichen und will dort den gerade auf der Oberfläche eingegebenen Nutzernamen und Passwort überprüfen“. Wobei XXX durchaus eine relevante Schwärzung (nicht Löschung) sein könnte. Sofern dieser Code dann dadurch nicht funktioniert, also sich niemand anmelden kann, weil dieser LDAP Server XXX von anderen System außerhalb der Hochschule nicht erreichbar ist, so kann man immer noch einen eigenen LDAP Server installieren. Diesen Aufwand würde man hier aber nur dann treiben, sofern einem die Prüfung auch dieser Komponente wichtig ist. Alternativ würde man jene Zeile im Quellcode löschen/verändern, die versucht Kontakt mit dem LDAP Server aufzunehmen, um den Nutzernamen und das Passwort zu prüfen. Konsequenterweise könnte man sich dann je nach Veränderung mit beliebigen Nutzernamen/Passwortkombinationen an der Anwendung anmelden und deren weiteren Ablauf studieren. Analoges gilt für die Logins der Gäste. Der volle Nutzungsumfang ergibt sich aus dem Quellcode, nicht aus der Verfügbarkeit der Schnittstelle zum LDAP oder dem LDAP selbst. Der LDAP existierte lange bevor es die Anwendung gab. Es ist mir technisch nicht nachvollziehbar, wie die Hochschule hier argumentiert.

In 6 erkennt die Hochschule an, dass die Kenntnis der relevanten Konfigurationsdateien und deren Inhalt als Teil des Quellcodes, sofern dieser zur Ausführung gebracht werden soll, hilfreich ist. Ja auch Konfigurationsdateien sehe ich als Akten im Sinne des AIG, und sofern relevant für den Quellcode, als Teil dessen. Die aktuell auf einem Betriebssystem installierten Pakete und deren Version lassen sich mit einem Kommandozeilenbefehl innerhalb von 2s ermitteln. Dieses liest die automatisch gepflegte Konfigurationsdatei über den Systempaketzustand aus. Damit besteht die Möglichkeit ein System in vergleichbarer Weise zu installieren. Die für diese Anwendung notwendigen Anpassungen an Konfigurationsdateien, die nicht bereits Teil der Verzeichnisstruktur von Laravel (hier besonders auch Composer)/Vue sind, beschränken sich meiner Einschätzung nach auf unter 10. Sollte Docker verwendet werden, müsste auch hier eine aussagekräftige Konfigurationsdatei vorliegen. Immerhin wurde die vorhandene Konfiguration bereits mindestens einmal bei der BTU Cottbus wiederholt angelegt, da diese die gleiche Anwendung verwendet.

Die Hochschule hat also erkannt, dass mir die Konfigurationsdateien hilfreich und relevant sein könnten, diese jedoch trotzdem nicht beauskunftet.

Ich bin auch erschüttert, wenn für eine Anwendung zum Schutz von Menschenleben, keine Dokumentation darüber verschriftlicht ist, wie die dafür notwendigen Serversysteme eingerichtet sind. Und das vor dem Hintergrund, dass nur ein einziger Entwickler daran zu entwickeln scheint („*da, wie bereits dargestellt, **der Entwickler an seinem lokalen Gerät** die sehr kurzfristigen Entwicklungen durchgeführt hat.*“), und es keine Backups zu geben scheint, aus denen Vorversionen extrahierbar sind.

Auch eine Einsicht vor Ort entbindet eine Behörde nicht davon Kopien zu fertigen §7 (1) AIG. Ich werde natürlich von allem Kopien haben wollen, weil ich vor Ort eben nur anschauen kann und auch wegen fehlendem Verständnis nicht einschätzen kann, was mir noch fehlen würde. Das Ergebnis ist doch bereits jetzt absehbar, wenn die Hochschule schon jetzt auf einer Bild PDF Datei besteht, anstatt eine für sie viel leichter erstellbare gepackte ZIP Datei herauszugeben. Sie wird diese echten Kopien verweigern und wir stehen wieder vor Ihnen, wertees Gericht. Der Prozessökonomie finde ich das nicht zuträglich.

Weitere Schwachstelle

Inzwischen kann ich nach Ablauf der Veröffentlichungsfrist auch von der weiteren Schwachstelle CVE-2021-33831 berichten. Sie erlaubt es, dass in der Anwendung automatisiert beliebig neue Gastnutzer registriert werden können. Deren Kontaktdaten werden im Übrigen auch nicht verifiziert. Ein von mir geschriebenes Programm konnte so automatisch 500 auf Namenslisten basierende „echt“ aussehende Nutzer registrieren und automatisch in einen Raum einbuchen. Bis heute ist diese Schwachstelle nicht behoben oder als solche anerkannt, so dass im Falle einer Kontaktnachverfolgung durch das Gesundheitsamt wertvolle Zeit verloren geht und u.U. Menschenleben gefährdet werden, wenn das Gesundheitsamt zu Gunsten anderer Nachverfolgungen jene von der TH Wildau/BTU Cottbus nicht durchführt. Ein hier üblicher Weg und Stand der Technik ist ein Captcha (lösen eines Rätsels) während des Registrierungsprozesses. Im einfachsten Fall ein paar Zahlen und Buchstaben von einem Bild eintippen, was einem Menschen leicht, aber einem Programm schwer fällt.

Ich halte an allen meinen Anträgen aus meinen Schreiben vom 08.08.2021 (fälschlicherweise im Schreiben zuvor 03.08.2021) fest.

Mit freundlichen Grüßen